



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2011

Nr. 9/2011

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>auch Stadt Bückeburg</i>)	91
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>auch Stadt Stadthagen</i>)	91
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>auch Gemeinde Auetal</i>)	92
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>auch Samtgemeinde Lindhorst</i>)	93
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>auch Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	93
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>Stadt Bückeburg</i>)	s.o.
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Vorhaben- und Erschließungsplan / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Am Stadtpark“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6a „Südlich der Enzer Straße“ – 1. Änderung	94
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>Stadt Stadthagen</i>)	s.o.
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>Gemeinde Auetal</i>)	s.o.
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	s.o.
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Heuerßen</i>)	95
Bekanntmachung der Gemeinde Hohnhorst (<i>Stromkonzessionsvertrag</i>)	95
Zweckvereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (<i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	s.o.

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

95

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Zweckvereinbarung zwischen

1. der Stadt Bückeberg, Marktplatz 2-4, 31675 Bückeberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Brombach, nachfolgende Gemeinde genannt

und

2. dem Landkreis Schaumburg vertreten durch den Landrat Jörg Farr, nachfolgende Landkreis genannt

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 1 Inhalt und Umfang

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrenrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EGL 376 Seite 36), des § 8 b Abs. 4 und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Informationssystem).

(2) Der Landkreis führt die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalt und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit den Nds. Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2010) für die Gemeinde durch. Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2 Organisation

Die Organisation der Aufgabendurchführung obliegt dem Landkreis. Diese wird zunächst als zentrale IMI-Stelle dem Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung zugeordnet.

§ 3 Kosten

Der Landkreis verzichtet auf eine Kostenerstattung.

§ 4 Personal

Der Landkreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal durch.

§ 5 Befristung/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betrifft, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Bückeberg, 06.09.2011

Stadthagen, 29.08.2011

R. Brombach
Stadt Bückeberg
Der Bürgermeister

Jörg Farr
Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Zweckvereinbarung zwischen

1. der Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Hellmann, nachfolgende Gemeinde genannt

und

2. dem Landkreis Schaumburg vertreten durch den Landrat Jörg Farr, nachfolgende Landkreis genannt

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 1 Inhalt und Umfang

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrenrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EGL 376 Seite 36), des § 8 b Abs. 4 und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Informationssystem).

(2) Der Landkreis führt die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalt und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit den Nds. Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2010) für die Gemeinde durch. Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne

weitere fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2 Organisation

Die Organisation der Aufgabendurchführung obliegt dem Landkreis. Diese wird zunächst als zentrale IMI-Stelle dem Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung zugeordnet.

§ 3 Kosten

Der Landkreis verzichtet auf eine Kostenerstattung.

§ 4 Personal

Der Landkreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal durch.

§ 5 Befristung/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betrifft, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 01.09.2011	Stadthagen, 29.08.2011
Bernd Hellmann Stadt Stadthagen Der Bürgermeister	Jörg Farr Landkreis Schaumburg Der Landrat

Zweckvereinbarung zwischen

1. der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Priemer, nachfolgende Gemeinde genannt

und

2. dem Landkreis Schaumburg vertreten durch den Landrat Jörg Farr, nachfolgende Landkreis genannt

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 1 Inhalt und Umfang

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrenrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EGL 376 Seite 36), des § 8 b Abs. 4 und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystem (IMI – Internal Market Informationssystem).

(2) Der Landkreis führt die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalt und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit den Nds. Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2010) für die Gemeinde durch. Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2 Organisation

Die Organisation der Aufgabendurchführung obliegt dem Landkreis. Diese wird zunächst als zentrale IMI-Stelle dem Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung zugeordnet.

§ 3 Kosten

Der Landkreis verzichtet auf eine Kostenerstattung.

§ 4 Personal

Der Landkreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal durch.

§ 5 Befristung/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betrifft, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Auetal, den 13.09.2011	Stadthagen, 29.08.2011
Thomas Priemer Gemeinde Auetal Der Bürgermeister	Jörg Farr Landkreis Schaumburg Der Landrat

Zweckvereinbarung zwischen

1. der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst,
vertreten durch Herrn Samtgemeindebürgermeister Gerhard Busche,
nachfolgende Gemeinde genannt

und

2. dem Landkreis Schaumburg
vertreten durch den Landrat Jörg Farr,
nachfolgende Landkreis genannt

über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 1 Inhalt und Umfang

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EGL 376 Seite 36), des § 8 b Abs. 4 und § 8 d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Informationssystem).

(2) Der Landkreis führt die der Gemeinde obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und der Nutzung von IMI zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalt und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit den Nds. Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2010) für die Gemeinde durch. Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2 Organisation

Die Organisation der Aufgabendurchführung obliegt dem Landkreis. Diese wird zunächst als zentrale IMI-Stelle dem Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung zugeordnet.

§ 3 Kosten

Der Landkreis verzichtet auf eine Kostenerstattung.

§ 4 Personal

Der Landkreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal durch.

§ 5 Befristung/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betrifft, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.

(2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst den 20.09.2011	Stadthagen, 29.08.2011
Gerhard Busche Gemeinde Auetal Der Bürgermeister	Jörg Farr Landkreis Schaumburg Der Landrat

Zweckvereinbarung zwischen

1. der Samtgemeinde Sachsenhagen, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg,
vertreten durch Herrn Samtgemeindebürgermeister Arthur Adam,
nachfolgende Gemeinde genannt

Stadthagen, den 31.08.2011

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
Hellmann

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 31.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	578.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	695.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	564.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	575.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 150.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen, 31.03.2011

Frank Stahlhut Armin Stöber
Bürgermeister stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 06.07.2011 unter dem Aktenzeichen 201410/22 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 30.09.2011 bis zum 14.10.2011 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31700 Heuerßen, 06.09.2011

Stahlhut
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hohnhorst

Die Gemeinde Hohnhorst gibt gemäß § 46 EnWG den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages mit E.ON Westfalen Weser AG, Tegelweg 25, 33052 Paderborn, für den Vertragszeitraum vom 01.10.2012 bis 31.12.2031 bekannt.

Maßgeblich für die Entscheidung der Gemeinde Hohnhorst zugunsten der E.ON Westfalen Weser AG waren die bisherige langjährige problemlose Partnerschaft sowie der effiziente, sichere Betrieb des Stromnetzes.

Hohnhorst, den 16.09.2011

Otto Lattwieser
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Dienstag, 11. Oktober 2011, 16.30 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 15.02.2011
3. Bericht des Vorstandes

4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2010

5. Mitteilungen / Anfragen

Bückerburg, 20.09.2011

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen